



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

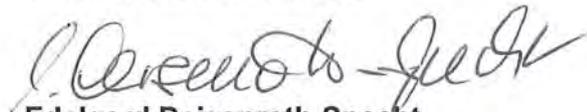
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 12.06.2019

Mit freundlichen Grüßen


Edelgard Deisenroth-Specht
Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	25.06.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Erstellung einer Unterbringungssatzung; Antrag der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 09.01.2019	1, 2 und 3
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Bericht über die Tätigkeit der Ombudsstelle für Flüchtlinge	4
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum/
Amt für soziale Angelegenheiten

TOP: 1.1

Vorl.Nr.: V/2019/1928

Anlage Nr.: 1

Datum: 03.06.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.06.2019	öffentlich
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	25.06.2019	öffentlich
Rat	08.07.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erstellung einer Unterbringungssatzung;
Antrag der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" vom 09.01.2019

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss und der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration empfehlen dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte Unterbringungssatzung zu beschließen.

Begründung

Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration hat in seiner letzten Sitzung, auf Grundlage eines entsprechenden Antrages der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“, einstimmig die Verwaltung beauftragt, eine Unterkunftssatzung zu erstellen.

Zwischenzeitlich wurde durch das Amt für soziale Angelegenheiten und das Amt für Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum eine gemeinsame Unterbringungssatzung erstellt.

In dieser gemeinsamen Satzung sollen die Unterbringungsmöglichkeiten für Personen, welche in Übergangswohnungen, in Obdachlosenunterkünften oder in sonstigen Unterkünften untergebracht sind, geregelt werden. Die Übergangswohnungen werden seitens der Stadt Hennef angemietet, um dort Asylbewerber unterzubringen. In der Obdachlosenunterkunft werden obdachlos gewordene Personen untergebracht. Zu den sonstigen Unterkünften zählen derzeit die Wohngemeinschaft für Frauen und die Wohngemeinschaft für junge Männer.

Als Grundlage für die Gebührenkalkulation wurden die tatsächlichen Kosten aus dem Jahr 2018 angesetzt. Diese Kalkulation wird jährlich zum Stichtag 01.08. erneut von der Verwaltung überprüft. Die Kalkulation der Gebühren ist als Anlage beigefügt.

Die beigefügte Unterbringungssatzung wurde verwaltungsintern mit dem Finanzmanagement und der Rechtsabteilung abgestimmt.

Als Anlagen erhalten Sie die Unterbringungssatzung, die Gebührentabelle und die jeweiligen Hausordnungen.

Auswirkungen auf den Haushalt

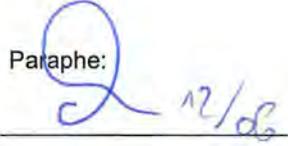
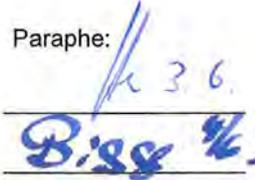
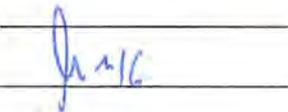
- | | | |
|---|--|--------|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Personalkosten: € | |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | Höhe des Zuschusses | €
% |
| Haushaltsstelle: | HAR: € | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Lfd. Mittel: € | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Betrag: € | |
| | Art: | |
| | Höhe: € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

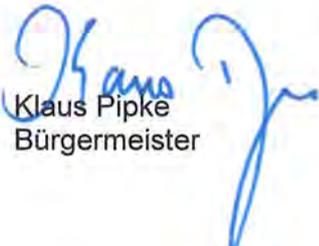
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name: Dezernat II	Paraphe:	Name: Dezernat IV	Paraphe:
Amt 20		Amt 50	
Amt 32			

Hennef (Sieg), den 03.06.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister



ENTWURF - Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten und Umfang der Benutzung von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangswohnungen
- § 4 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften
- § 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Abschnitt II

- § 6 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 9 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren

Abschnitt V

- § 13 Haftung
- § 14 Verwaltungszwang
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 16 Speicherung von Daten
- § 17 Schlussbestimmungen

- Anlage 1:** Gebührenverzeichnis nach § 12 Abs. 2
- Anlage 2:** Hausordnung für Übergangswohnungen nach § 3
- Anlage 3:** Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte nach § 4
- Anlage 4 a:** Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Frauen)
- Anlage 4 b:** Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Männer)

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), beschließt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung vom **XX.XX.XXXX** folgende Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung).

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Hennef hält Unterbringungseinrichtungen in Form von Übergangswohnungen, Obdachlosenunterkünften und sonstigen Unterkünften für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer – nachfolgend nutzende Person genannt) zählt insbesondere
 - a) der in § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW genannte Personenkreis, der der Stadt Hennef zugewiesen wird,
 - b) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleibt,
 - c) die gem. Bundesvertriebenengesetz der Stadt Hennef zugewiesenen Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen,
 - d) der Personenkreis, der obdachlos ist und daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW unterzubringen ist,
 - e) der Personenkreis, der von Obdachlosigkeit bedroht ist und einer besonderen Unterbringung bedarf.

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangswohnungen (§ 3)
 - b) Obdachlosenunterkünfte (§ 4)
 - c) Sonstige Unterkünfte (§ 5)
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Er/Sie kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Art und Umfang der Benutzung werden durch die jeweilige Hausordnung geregelt, die der/die Bürgermeister/in hierzu erlässt (Anlagen 2 – 4 b dieser Satzung).

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnungen

Als Übergangswohnungen gelten Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung des im § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Es handelt sich bei diesen Wohnungen um von der Stadt angemietete Privatwohnungen. Die Zuweisung in die Übergangswohnungen erfolgt durch die Sozialverwaltung.

§ 4 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Stadt unterhält eine Obdachlosenunterkunft zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 d dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Obdachlosenunterkunft ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Ordnungsverwaltung.
- (2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.

§ 5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Als sonstige Unterkünfte gelten Wohnungen, die in dem Eigentum der Stadt Hennef stehen. Diese Wohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 e dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Zuweisung in die sonstigen Unterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

Abschnitt II Benutzungsverhältnis

§ 6 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis in den Übergangswohnungen, der Obdachlosenunterkunft und den sonstigen Unterkünften ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (2) Über die Belegung der Übergangswohnungen (§ 3) und der sonstigen Unterkünfte (§ 5) entscheidet die Sozialverwaltung, über die Belegung der Obdachlosenunterkunft (§ 4) entscheidet die Ordnungsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. In den Unterbringungseinrichtungen dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Einweisung/Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für die Unterbringungseinrichtungen.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunftseinrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung/Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Abweichende Regelungen können durch die Sozial- bzw.

durch die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef im Einzelfall oder für bestimmte Personenkreise vorgenommen werden.

- (5) Vor Aufnahme hat die nutzende Person von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer nutzenden Personen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen. Ergänzend wird für die Obdachlosenunterkunft das Ergebnis einer radiologischen Röntgenuntersuchung zur Feststellung einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gefordert.

§ 7 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

- (1) Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Das Recht für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen kann der nutzenden Person jederzeit widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) wenn innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
 - c) bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - d) wenn die nutzende Person eine Ordnungswidrigkeit gem. § 15 dieser Satzung begeht,
 - e) wenn die nutzende Person die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung/Zuweisung bezieht,
 - f) wenn die nutzende Person die Unterbringung zweckwidrig nutzt, indem sie z. B. weitere Personen dort wohnen lässt,
 - g) wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterbringungseinrichtung für die Zeitdauer von mehr als einer Woche nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet sowie die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - h) wenn die nutzende Person wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder der Hausfrieden durch fehlende Rücksichtnahme nachhaltig gestört ist,
 - i) wenn die nutzende Person mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
 - j) wenn die nutzende Person die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - k) wenn die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - l) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - m) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - n) wenn die nutzende Person keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist.
- (3) Die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung können befristet ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtungen aussprechen, sofern von der nutzenden Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere nutzende Personen ausgehen oder die nutzende Person Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

- (4) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch die vorgenannten Ämter übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.
- (2) Die Sozial- sowie die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes ermächtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten.
- (3) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben:
- a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern
 - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel
 - c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
 - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
 - e) zum vorbeugenden Brandschutz
- (4) Beauftragte der Stadt Hennef sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Gefahr im Verzug) berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner/innen zu betreten.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Hennef bestimmten Besuchern/Besucherinnen das Betreten einer Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (6) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 5 liegt insbesondere vor:
- a) bei Verstößen gegen die Hausordnung
 - b) bei Belästigung von Bewohnern/Bewohnerinnen
 - c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen

§ 9 Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef. Dies gilt insbesondere für Mobiliar und Elektrogeräte. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

- (2) Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände in diesen Einrichtungen gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Stadt Hennef ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 4 zu entsorgen.
- (4) Gegenstände, welche ohne Genehmigung in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die nutzende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (6) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozial- bzw. an die Ordnungsverwaltung zu übergeben.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV Benutzungsgebühren

§ 12 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenpflicht befreit. Alle anderen Bedarfsgruppen nach § 1 Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe und Abnahme der benutzten Räumlichkeiten, der ausgehändigten Schlüssel und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an die Stadt Hennef oder eine beauftragte dritte Person. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren nach Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand nach § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der Kalkulationszeitraum für die Gebührenhöhe hiervon unberührt. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag. Zu viel gezahlte Gebühren werden umgehend erstattet.
- (3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige Person, die durch die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige nutzende Personen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist monatlich bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Abweichende Regelungen zugunsten der nutzenden Person können durch Bescheid geregelt werden.

Abschnitt V Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Haftung

- (1) Die nutzende Person haftet für Schäden, die sie in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der nutzenden Person in der Unterbringungseinrichtung aufhalten oder durch ein von ihr eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person unverzüglich zu melden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Hennef, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden und besuchenden Person wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die

nutzende bzw. deren besuchende Person selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Hennef keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzenden Person übernommen. Die Stadt Hennef haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Stadt Hennef besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 14 Verwaltungszwang

- (1) Räumt die nutzende Person nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des VwVG NRW angewendet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Übernachtung von Personen, in der ihr zugewiesenen Unterbringungseinrichtung duldet,
 - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - e) entgegen des Verbots in § 10 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
 - f) entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 der GemO NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI

Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 16 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Hennef erfasst und verarbeitet:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der nutzenden Person, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den nutzenden Personen sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 12 Abs. 2
 - Anlage 2: Hausordnung für Übergangswohnungen nach § 3
 - Anlage 3: Hausordnung für Obdachlosenunterkünfte nach § 4
 - Anlage 4 a: Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Frauen)
 - Anlage 4 b: Hausordnung für sonstige Unterkünfte nach § 5 (Wohngemeinschaft für Männer)
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennef in Kraft.
- (3) Die bisherigen Satzungen
- Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für Aussiedler in Hennef, Wippenhohner Straße 14-16, der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.02.1995 in der Fassung der 1.Nachtragssatzung vom 01.10.1997
 - Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Hennef, Kaiserstraße 46-52, der Stadt Hennef (Sieg) vom 09.02.1998
 - Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2005
- werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Anlage 1: Unterbringungssatzung

Gebührenverzeichnis

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Grundmiete pro Person/pro Monat	139,19 €
Betriebs-, Heizungs-, Strom- und Unterhaltungskosten/pro Monat	156,55 €

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Obdachlosenunterkunft	
Gebäudekosten pro Person/pro Monat	267,23 €
Personalkosten pro Person/pro Monat	48,96 €

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Wohngemeinschaft für Frauen	
Grundgebühr pro Person/pro Monat	192,86 €
Betriebs-, Heizungs-, Strom- und Unterhaltungskosten/pro Monat	140,53 €
Wohngemeinschaft für Männer	
Grundgebühr pro Person/pro Monat	222,45 €
Betriebs-, Heizungs-, Strom- und Unterhaltungskosten/pro Monat	140,51 €

Anlage 2: Unterbringungssatzung

Hausordnung der Übergangswohnungen gemäß § 3 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.xxxx

Zuweisung, Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die zugewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (3) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch ohne besondere Veranlassung zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozialverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.
- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden. Diese Erlaubnis kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen sichergestellt ist.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.
- (7) Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschließen der Räumlichkeiten angebracht werden. Die Räumlichkeiten müssen zu jeder Zeit durch die Vertreter der Stadt Hennef bzw. die von ihnen beauftragte dritte Person betreten werden können. Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, werden sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet.

Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
- Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.
 - Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt.

Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

- (2) Abfälle:

Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle, schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterbringungseinrichtung umgelegt.

- (3) Trocknen von Wäsche:

Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.

- (4) Belüftung/Heizung/Verbrauch

Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Lüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. Wohnung, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt. Bei übermäßigem Verbrauch an Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstanden Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.

- (5) Reparaturen

Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

Benutzung des Gebäudes

Eine Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 7 Tagen als frei und kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere

Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Verhaltensregeln

(1) Besucher

Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten.

Zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr sind Besuche erlaubt. In besonderen Fällen kann die Sozialverwaltung Besuche außerhalb dieser Zeit genehmigen. Minderjährige Besucher (unter 18 Jahren) müssen die Einrichtung bis 20.00 Uhr verlassen haben, falls sie nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Jede nutzende Person hat Übernachtungsgäste bei der Sozialverwaltung anzumelden und ist für das Verhalten seiner besuchenden Personen verantwortlich. Der Aufenthalt des Übernachtungsgastes muss seitens der Sozialverwaltung schriftlich genehmigt werden. Für durch besuchende Personen verursachte Schäden haftet die nutzende Person. Jede besuchende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern dies nicht geschieht, kann durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Feierlichkeiten in den Unterbringungseinrichtungen und deren Umfang (z. B. Art/Form, Zeiten, Räumlichkeiten/Bereich) sind der Sozialverwaltung anzuzeigen. Die nutzenden Personen der Unterbringungseinrichtung und die Nachbarschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Lärmbelästigung

In den Unterkünften sowie auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung mit Rücksicht auf die nutzenden Personen und Nachbarn zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere das überlaute Spielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten sowie lautes Singen, Lärmen und Sprechen und geräuschvolle Feste und Feiern.

Inbesondere ist in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr die Nachtruhe zu beachten.

Sicherheitsvorschriften

(1) Allgemeines

Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Brandschutz

Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehzufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr, der Notruf, alle sonstigen nutzenden Personen und, wenn möglich, die Sozialverwaltung zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

(3) Elektrogeräte

In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.

(4) Rauchen/Drogen

Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Rauschmitteln sind verboten.

(5) Waffen

Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.

(6) Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall

Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

Gewerbeausübung

Die Gewerbeausübung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Hennef. Dies gilt auch für das Zerlegen von Schrott jeglicher Art sowie die Lagerung von sonstigen Gegenständen.

Auszug

Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Mitarbeiter der Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.

Die Räume sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall ein Verwaltungszwangsverfahren bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen.

Haftung

- (1) Mitteilungspflicht
Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.

- (2) Haftung
Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen den Schädiger Strafanzeige erstattet.

Anlage 3: Unterbringungssatzung

Hausordnung der Obdachlosenunterkunft gemäß § 4 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.xxxx

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die zugewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Jede nutzende Person einer Unterkunft erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Hausordnung.
- (3) Jede nutzende Person erhält beim Einzug Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel und ggf. Haustürschlüssel. Jeder Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden.
- (4) Beim Einzug erhält die nutzende Person ein Übergabeprotokoll, worin der Zustand und evtl. vorhandenes Inventar der Unterkunft aufgelistet ist.
- (5) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (6) Die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes ermächtigt, gemäß § 8 Abs. 2 -4 der Unterbringungssatzung die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch ohne besondere Veranlassung zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

§ 2 Nutzung der Unterkunft

- (1) Die zugewiesene Unterkunft ist von der eingewiesenen Person selbst zu nutzen. Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Räume ist untersagt. Vorhersehbare Abwesenheit von mehr als 7 Tagen ist der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt das gewährte Obdach nach Ablauf von 7 Tagen als aufgegeben.
- (2) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Wohnraum Dritten zu überlassen oder unter zu vermieten.
- (3) Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef kontrollieren regelmäßig, ob nicht gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 verstoßen wird. Bei begründetem Verdacht sind Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, auch ohne Einwilligung der nutzenden Person oder bei deren Abwesenheit die zugewiesene Unterkunft zu betreten.
- (4) Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft ist verboten.

- (5) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterkunft gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef.
- (6) Das Anbringen von privaten Antennenanlagen inklusive der dazu gehörenden Zuleitungen ist nicht gestattet. Illegal angebrachte Anlagen werden durch beauftragte der Ordnungsverwaltung entfernt.
- (7) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 4 in die Unterkunft eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entsorgt.
- (8) Besucher müssen die Unterkunft spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Übernachtungen von Besuchern sind nicht gestattet. Die nutzenden Personen dürfen Besucher nicht vor 08.00 Uhr empfangen.

§ 3 Hausrecht in der Unterkunft

- (1) Das Hausrecht in der Unterkunft wird von Bediensteten der Stadtverwaltung Hennef und von beauftragten Unternehmen und deren Personal ausgeübt.
- (2) Den Anweisungen des in Abs. 1 genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich bei der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef vorgebracht werden. Dies ersetzt nicht die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.
- (4) Es ist den nutzenden Personen untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Unterkunft zu verschaffen.

§ 4 Wohnverhalten

- (1) Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) Im Interesse der Hausgemeinschaft sind störende Geräusche und Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere lautes Benutzen von Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen sowie geräuschvolle Feste und Feiern.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr gilt Mittagsruhe.
- (4) Im Außenbereich der Unterkunft ist das Abspielen von Musik untersagt.

§ 5 Sicherheitsvorschriften/Brandschutz

- (1) Den Anweisungen der Ordnungsverwaltung und den von ihr beauftragten dritten Personen ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Ordnungsverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann die Wohnung/Unterkunft auch ohne Einwilligung der nutzenden Personen oder bei deren Abwesenheit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Hennef nach Maßgabe von § 8 der Unterbringungssatzung betreten werden.
- (3) Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehruzufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr, der Notruf, alle sonstigen nutzenden Personen und wenn möglich die Ordnungsverwaltung zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (4) In der Unterkunft ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (5) Das Rauchen innerhalb der Unterkunft ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) ohne die nach dem BtMG erforderliche Erlaubnis ist verboten.
- (6) Vorhandene Rauchmelder sind betriebsbereit zu halten.
- (7) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterkunft eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.
- (8) Das Eingangstor und die Haustüre der Unterkunft sind bei Einbruch der Dunkelheit zu verschließen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume obliegt der nutzenden Person.
- (2) Darüber hinaus sind die Gemeinschaftsflächen abwechselnd von den nutzenden Personen nach einem aufgestellten Reinigungsplan zu säubern. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören: Gemeinschaftsräume, Flure, Treppenhäuser, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen. Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.
- (3) Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Glasflaschen sind in Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle, schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.

- (4) Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Belüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. Wohnung, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt, sofern sie nicht einer oder mehreren Personen zweifelsfrei zugeordnet werden können.
- (5) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Personen geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Veränderungen und Schäden an der Unterkunft

- (1) Bauliche Veränderungen an der Unterkunft sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Wohnräume und übernommenes Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und Außenanlagen. Das Inventar in der zugewiesenen Unterkunft sowie in Gemeinschaftsräumen darf nicht entfernt werden.
- (3) Aufgetretene Schäden am Wohnraum oder den Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend dem Hausmeister oder der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef zu melden.

- (4) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet die verursachende Person. Sind Schäden durch Kinder verursacht worden, haften die Erziehungsberechtigten.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tierhaltung in der Unterkunft ist generell untersagt.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Person, welche das Eigentum an dem Tier zum Zeitpunkt der Haltung innehatte, zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 9 Auszug

- (1) Möchte die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung bzw. an den Hausmeister als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.
- (2) Die Räume sowie das zur Verfügung gestellte Inventar sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.
- (3) Bei Vorhandensein von privatem Eigentum hat die nutzende Person der Unterkunft in Absprache mit der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef für den vollständigen Abtransport zu sorgen. Bei zurückgelassener Habe behält sich die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef vor, diese nach Ablauf von 14 Tagen zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung können der nutzenden Person nachträglich auferlegt werden.

§ 10 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gem. § 15 der Unterbringungssatzung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Haftung

- (1) Mitteilungspflicht
Sachschäden jeder Art sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.
- (2) Haftung
Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen die verursachende Person Strafanzeige erstattet.

§ 12 Wirksamkeit

- (1) Diese Hausordnung gilt ab dem Tage des Inkrafttretens der Unterbringungssatzung der Stadt Hennef.
- (2) Gleichzeitig verliert die Hausordnung vom 13.02.2009 ihre Gültigkeit.

Anlage 4 a: Unterbringungssatzung

Hausordnung der sonstigen Wohnungen (Wohngemeinschaft für Frauen) gemäß § 5 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.xxxx

Zuweisung, Weisungsrecht, Betretungsrecht,

- (1) Bei dem von der Sozialverwaltung zur Verfügung gestellten Wohnraum handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Die eingewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (3) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch ohne besondere Veranlassung zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

Anonymität

Anonymität ist die Voraussetzung für den Schutz und die Sicherheit der nutzenden Personen. Interne Informationen über sich selbst oder andere nutzende Personen dürfen nicht weitergegeben werden. Es ist wichtig, dass die Anschrift geheim bleibt und niemanden mitgeteilt wird.

Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.

- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozialverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.

- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden. Diese Erlaubnis kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen sichergestellt ist.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.
- (7) Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschließen der Räumlichkeiten angebracht werden. Die Räumlichkeiten müssen zu jeder Zeit durch die Vertreter der Stadt Hennef bzw. die von ihnen beauftragte dritte Person betreten werden können.

Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, werden sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet.

Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
- Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.
 - Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt.

Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

- (2) Abfälle:
Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Die Müllbehälter sind am Abfuhrtermin fristgerecht bei der Sammelstelle aufzustellen. Glasflaschen sind in Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle, schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterbringungseinrichtung umgelegt.

- (3) Trocknen von Wäsche:
Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.

- (4) Belüftung/Heizung/Verbrauch
Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Lüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. Wohnung, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt. Bei übermäßigem Verbrauch an Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstanden Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.

- (5) Reparaturen
Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

Benutzung des Gebäudes

Eine Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 7 Tagen als frei und kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige) Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Verhaltensregeln

(1) Besucher

Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten.

Kurzzeitige Besuche in der Wohngemeinschaft sind in Ausnahmefällen von Frauen und Kindern gestattet und müssen angemeldet werden. Männern, mit Ausnahme von städtischen Mitarbeitern und den von ihr beauftragten dritten Personen, ist der Zutritt verboten.

Übernachtungsbesuch ist untersagt.

(2) Lärmbelästigung

In den Unterkünften sowie auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung mit Rücksicht auf die nutzenden Personen und Nachbarn zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere das überlaute Spielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten sowie lautes Singen, Lärmen und Sprechen und geräuschvolle Feste und Feiern.

Insbesondere ist in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr die Nachtruhe zu beachten.

Sicherheitsvorschriften

(1) Allgemeines

Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Brandschutz

Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehzufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr, der Notruf, alle sonstigen nutzenden Personen und, wenn möglich, die Sozialverwaltung zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

- (3) Elektrogeräte
In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.
- (4) Rauchen/Drogen
Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Rauschmitteln sind verboten.
- (5) Waffen
Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.
- (6) Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall
Auf tretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

Gewerbeausübung

Die Gewerbeausübung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Hennef. Dies gilt auch für das Zerlegen von Schrott jeglicher Art sowie die Lagerung von sonstigen Gegenständen.

Auszug

Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Mitarbeiter der Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.

Die Räume sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall ein Verwaltungszwangsverfahren bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen.

Haftung

- (1) Mitteilungspflicht
Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.
- (2) Haftung
Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder

schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen den Schädiger Strafanzeige erstattet.

Anlage 4 b: Unterbringungssatzung

Hausordnung der sonstigen Wohnungen (Wohngemeinschaft für Männer) gemäß § 5 der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom XX.XX.XXXX

Zuweisung, Weisungsrecht, Betretungsrecht,

- (1) Bei dem von der Sozialverwaltung zur Verfügung gestellten Wohnraum handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Die eingewiesenen Personen erwerben das Recht, die zugewiesenen Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft im Rahmen der Hausordnung zu benutzen.
- (2) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozialverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch das vorgenannte Amt übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen und Nachbarn verpflichtet.
- (3) Die Sozialverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten. Dies darf auch ohne besondere Veranlassung zum Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Hausordnung folgenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

Einbringen von Sachen

- (1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung der Stadt Hennef.
- (2) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die verursachende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Aufenthaltes ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozialverwaltung oder die beauftragte dritte Person zu übergeben.

Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (2) Entfernt die nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozialverwaltung der Stadt Hennef berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozialverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen grundsätzlich keine Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt werden.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Dies gilt auch für die Installation elektrischer und sanitärer Leitungen und Anlagen, sowie die feste Verlegung von Teppichböden und Decken- bzw. Wandverkleidungen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (4) In Wohngemeinschaften stehen die Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrockenplätze allen Bewohnern zur Verfügung. Das Waschen von Teppichen ist verboten.

In Unterbringungseinrichtungen mit Waschmaschinenräumen und/oder Gemeinschaftsküchen ist das eigenmächtige Aufstellen und Anschließen von eigenen Waschmaschinen, Trocknern, Kühlgeräten bzw. Elektroherden untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Waschmaschinen, Trockner, Kühlgeräte oder Elektroherde werden durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person entfernt.

- (5) Sofern zum Betrieb eines Rundfunk-, Fernseh- oder Videogerätes eine Außenantenne benötigt wird, ist der Bewohner verpflichtet, vorhandene gemeinschaftliche Empfangsanlagen vorrangig (Gemeinschaftsantennen) zu benutzen. Sofern keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf eine Außenantenne nur mit Erlaubnis der Sozialverwaltung angebracht werden. Diese Erlaubnis kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen sichergestellt ist.
- (6) Die Einrichtung eines Telefonfestnetzanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Sozialverwaltung.
- (7) Die zu den zugewiesenen Wohneinheiten ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Sozialverwaltung nicht vervielfältigt werden. Die Schließzylinder dürfen nicht ausgetauscht werden. Neben den ausgehändigten Schlüsseln dürfen keine zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zum Verschließen der Räumlichkeiten angebracht werden. Die Räumlichkeiten müssen zu jeder Zeit durch die Vertreter der Stadt Hennef bzw. die von ihnen beauftragte dritte Person betreten werden können. Können die Räumlichkeiten nicht von den vorgenannten Personen betreten werden, werden sie auf Kosten der nutzenden Person geöffnet.

Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der Gemeinschaftsflächen obliegt der nutzenden Person. Zu den Gemeinschaftsflächen gehören:
- Gemeinschaftsräume, Waschküchen, Trockenräume, Küchen und Gemeinschaftsduschen: Diese Räume sind nach jeder Benutzung sofort durch die nutzende Person zu reinigen.
 - Flure, Treppenhäuser: Diese Räume sind regelmäßig zu reinigen. Die Sozialverwaltung oder eine beauftragte dritte Person kann hierzu einen Reinigungsplan erstellen.
 - Wege und Außenanlagen: Die Wege und Außenanlagen sind nach Anweisung der Sozialverwaltung oder einer beauftragten dritten Person zu säubern.
 - Ein namentlicher Reinigungsplan wird, soweit erforderlich, seitens der Sozialverwaltung erstellt.

Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

- (2) Abfälle:
Abfälle sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen (Beachtung der Mülltrennung). Die Behälter sind regelmäßig in die dafür vorgesehenen Container auf dem Unterkunftsgelände zu entleeren. Die Müllbehälter sind am Abfuhrtermin fristgerecht bei der Sammelstelle aufzustellen. Glasflaschen sind in Sammelcontainern zu entsorgen.

Das Unterkunftsgelände ist sauber zu halten. Das Horten von Müll und Sperrgut ist auf dem gesamten Unterkunftsgelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden untersagt. Eventuell dabei durch die Entsorgung von Müll und Unrat anfallende Kosten werden von der Stadt Hennef auf die nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt.

In die Toiletten und Abflüsse dürfen keine Abfälle, schädlichen Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände entsorgt werden. Die Kosten für Schäden bzw. Verstopfungen in den Toiletten und Abflüssen, die auf Entsorgung nicht erlaubter Materialien zurückzuführen sind, werden auf alle nutzende Personen der Unterbringungseinrichtung umgelegt.

- (3) Trocknen von Wäsche:
Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist verboten, sofern die zugewiesene Unterbringungseinrichtung Trocknungsräume oder Wäschetrocknenplätze hat.
- (4) Belüftung/Heizung/Verbrauch
Um Schäden am Bauwerk zu vermeiden, ist auf eine regelmäßige Lüftung und Heizung in den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftsräumen zu achten. Die Kosten für Schäden in den zugewiesenen Räumen bzw. Wohnung, die auf mangelhafte Lüftung und Heizung zurückzuführen sind, werden auf alle nutzenden Personen der Unterkunft umgelegt. Bei übermäßigem Verbrauch an Heiz-, Wasser- und Stromkosten können die entstanden Mehrkosten auf alle nutzenden bzw. verursachenden Personen der Unterkunft umgelegt werden.
- (5) Reparaturen
Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Bei Störungen und Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend die Sozialverwaltung zu informieren.

Benutzung des Gebäudes

Eine Abwesenheit von mehr als 7 Tagen ist der Sozialverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf von 14 Tagen als frei und kann anderweitig belegt werden. Über eine (kostenpflichtige)

Entsorgung der in diesen Fällen zurückgelassenen Gegenstände wird je nach Einzelfall entschieden. Spätere Ansprüche auf Grund der Entsorgung gegen die Stadt Hennef können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Verhaltensregeln

(1) Besucher

Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von den Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hennef hierzu berechtigt sind. Eine eigenmächtige Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume ist verboten.

Zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr sind Besuche erlaubt. In besonderen Fällen kann die Sozialverwaltung Besuche außerhalb dieser Zeit genehmigen. Minderjährige Besucher (unter 18 Jahren) müssen die Einrichtung bis 20.00 Uhr verlassen haben, falls sie nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Jede nutzende Person hat Übernachtungsgäste bei der Sozialverwaltung anzumelden und ist für das Verhalten seiner besuchenden Personen verantwortlich. Der Aufenthalt des Übernachtungsgastes muss seitens der Sozialverwaltung schriftlich genehmigt werden. Für durch besuchende Personen verursachte Schäden haftet die nutzende Person. Jede besuchende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern dies nicht geschieht, kann durch die Sozialverwaltung oder einer von ihr beauftragten dritten Person ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Feierlichkeiten in den Unterbringungseinrichtungen und deren Umfang (z. B. Art/Form, Zeiten, Räumlichkeiten/Bereich) sind der Sozialverwaltung anzuzeigen. Die nutzenden Personen der Unterbringungseinrichtung und die Nachbarschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Lärmbelästigung

In den Unterkünften sowie auf den dazu gehörigen Grundstücken ist jegliche Lärmbelästigung mit Rücksicht auf die nutzenden Personen und Nachbarn zu unterlassen. Hierunter fallen insbesondere das überlaute Spielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten sowie lautes Singen, Lärmen und Sprechen und geräuschvolle Feste und Feiern.

Insbesondere ist in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr die Nachtruhe zu beachten.

Sicherheitsvorschriften

(1) Allgemeines

Den Anweisungen der Sozialverwaltung und der von ihr beauftragten dritten Person ist Folge zu leisten. Bei Fragen zur Sicherheit steht die Sozialverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Brandschutz

Offenes Feuer, die Einlagerung von Benzin und anderen feuergefährlichen, explosiven und aggressiven Stoffen ist nicht erlaubt.

Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser, Keller, Dachböden, Gemeinschaftsräume und sonstige leerstehende Räumlichkeiten sowie Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge sind jederzeit frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr, der Notruf, alle sonstigen nutzenden Personen und, wenn möglich, die Sozialverwaltung zu alarmieren.

Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Kraftfahrzeuge etc., die dem Eigengebrauch dienen, dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Reparieren und die Wartung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten der nutzenden Person/des Eigentümers entfernt werden. Etwaige Ansprüche gegen die Stadt Hennef resultieren daraus nicht.

(3) Elektrogeräte

In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt. Diese werden beschlagnahmt und entsorgt.

(4) Rauchen/Drogen

Das Rauchen in den Unterbringungseinrichtungen ist nicht erlaubt. Der Handel, Besitz, Konsum und die Aufbewahrung von Rauschmitteln sind verboten.

(5) Waffen

Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden. Küchenmesser sind sachgemäß zu benutzen und nach Gebrauch sicher zu verwahren und insbesondere von Kindern fernzuhalten.

(6) Übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall

Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich von den betroffenen oder anderen nutzenden Personen, die hierüber Kenntnis haben, der Sozialverwaltung zu melden. Bei Schädlingsbefall ist eine erforderliche Entwesung oder Desinfektion zu dulden.

Gewerbeausübung

Die Gewerbeausübung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Hennef. Dies gilt auch für das Zerlegen von Schrott jeglicher Art sowie die Lagerung von sonstigen Gegenständen.

Auszug

Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozialverwaltung anzuzeigen. Der Auszug gilt erst nach Übergabe der Räume durch die nutzende Person an die Mitarbeiter der Sozialverwaltung bzw. an eine von der Stadt beauftragte dritte Person als durchgeführt, sofern die Räume ohne Mängel waren.

Die Räume sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden in Rechnung gestellt (25,- € pro Schlüssel). Über den Ein- und Auszug wird ein Protokoll gefertigt.

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall ein Verwaltungszwangsverfahren bzw. den Widerruf der Zuweisung begründen.

Haftung

(1) Mitteilungspflicht

Schäden jeder Art, insbesondere an und im Gebäude sowie der Außenanlagen, sind unverzüglich der Stadt Hennef zu melden.

(2) Haftung

Jede nutzende Person haftet für sämtliche von ihr schuldhaft verursachte Schäden an und in den baulichen Elementen der Unterkunft und ihrer Einrichtung. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt Hennef oder eine von ihr beauftragte dritte Person behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen den Schädiger Strafanzeige erstattet.

Kalkulation der Gebühren für die Unterkünfte der SozialverwaltungGrunddaten

- Stichtag: 01.05.2019
- Maximalbelegung der Asylwohnungen: 388 Personen
- Durchschnittliche Belegung der Asylwohnungen: 311 Personen
- Durchschnittliche Belegung der Wohngemeinschaft für Frauen: 3 Personen
- Durchschnittliche Belegung der Wohngemeinschaft für Männer: 3 Personen

MonatsmietkostenKosten pro Person

Übergangswohnungen

(§ 2 Abs. 1 Buchstabe a, Asyl, Aussiedler und Sonstige)

Grundmiete	43.289,39 €	Grundmiete	139,19 €
Nebenkosten	28.568,89 €	Nebenkosten	91,86 €
Heizkosten	2.829,27 €	Heizkosten	9,09 €
Stromkosten	7.917,27 €	Stromkosten	25,46 €
<u>Unterhaltungskosten</u>	<u>9.372,54 €</u>	<u>Unterhaltungskosten</u>	<u>30,14 €</u>
Gesamtkosten	91.977,36 €	Gesamtkosten	295,74 €

Unterhaltungskosten setzen sich aus Hausmeisterkosten, Material- und Reparaturkosten und den GWG-Kosten zusammen.

Sonstige Unterkünfte (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)

Wohngemeinschaft für Frauen

Grundgebühr	578,57 €	Grundgebühr	192,86 €
Nebenkosten	129,82 €	Nebenkosten	43,27 €
Heizkosten	90,75 €	Heizkosten	30,25 €
Stromkosten	79,33 €	Stromkosten	26,44 €
<u>Unterhaltungskosten</u>	<u>121,72 €</u>	<u>Unterhaltungskosten</u>	<u>40,57 €</u>
Gesamtkosten	1.000,19 €	Gesamtkosten	333,39 €

Die Grundgebühr setzt sich aus der Wohnungsgröße und einem qm-Preis von 5,75 € zusammen.

Unterhaltungskosten setzen sich aus Hausmeisterkosten, Material- und Reparaturkosten und den GWG-Kosten zusammen.

Wohngemeinschaft für Männer

Grundgebühr	667,34 €	Grundgebühr	222,45 €
Nebenkosten	134,30 €	Nebenkosten	44,77 €
Heizkosten	117,50 €	Heizkosten	39,17 €
Stromkosten	48,00 €	Stromkosten	16,00 €
<u>Unterhaltungskosten</u>	<u>121,72 €</u>	<u>Unterhaltungskosten</u>	<u>40,57 €</u>
Gesamtkosten	1.088,86 €	Gesamtkosten	362,96 €

Die Grundgebühr setzt sich aus der Wohnungsgröße und einem qm-Preis von 5,75 € zusammen.

Unterhaltungskosten setzen sich aus Hausmeisterkosten, Material- und Reparaturkosten und den GWG-Kosten zusammen.

Kostenträgerrechnung IST 2018

Obdachlosenunterkunft Dahlhausen

Anlage 1
Stand: 30.05.2019

Objekt Dahlhausen	Kst 00002541
durchschnittl. Belegung	16
Gesamtkosten Ist 2018	60.708,25 €

jährl. Kosten pro Belegungsplatz 3.794,27 €
monatl. Kosten pro Belegungsplatz 316,19 €

Gebäudekosten (monatlich)	4.275,71 €
Personalkosten (monatlich) inkl. Dienstfahrzeug	783,31 €
Gesamtkosten (monatlich)	5.059,02 €

Gebäudekosten (monatlich/Person)	267,23 €
Personalkosten (monatlich/Person)	48,96 €
Gesamtkosten (monatlich/Person)	316,19 €

Kostenstellenrechnung Dahlhausen

Anlage 1

Ist 2018

Jährliche Kosten	Kst. 00002451
Personalkosten*	7.988,71 €
Anteilige Kosten Dienstfahrzeug**	1.411,01 €
Summe Personalkosten	9.399,72 €
Gebäude- und Unterhaltungskosten	45.700,17 €
Lfd. Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	26.250,34 €
Steuern und Abgaben	3.820,08 €
Gas/Heizöl	7.468,41 €
Strom	5.015,00 €
Frischwasser	838,86 €
Reinigung	479,91 €
Objektversicherungen	1.827,57 €
Abschreibungen	5.608,36 €
Afa auf Gebäude/Aufbauten/Sonderaufbauten	5.419,69 €
Afa auf Maschinen/techn. Anlagen	188,67 €

Gesamtkosten

60.708,25 €

* Personalkosten des verbuchten Hausmeisters (15% Anteil an Gesamtpersonalkosten Weber)

** Die KFZ-Kosten werden anhand der Jahresaufwendungen für das Dienstfahrzeug des betreuenden Hausmeisters ermittelt und mit seinen dem Objekt zugeordneten %-Anteilen an Personalkosten berechnet

Auf die Darstellung der kalk. Zinsen wird an dieser Stelle verzichtet



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 10.01.19

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 9. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Wir beantragen die Erstellung einer Unterkunftssatzung für Flüchtlinge in Übergangswohnungen.
Es ist uns nicht bekannt, dass eine solche Satzung beschlossen worden ist.

Auf welcher Rechtsgrundlage verschickt also das Sozialamt Hennef Gebührenbescheide für
Unterkunftskosten in Übergangswohnungen?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

Thomas Reuter
Ratsmitglied

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2019/0457
Datum: 22.05.2019

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	25.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bericht über die Tätigkeit der Ombudsstelle für Flüchtlinge

Mitteilungstext

Nach § 7 Abs. 2 der „Geschäftsordnung für die Ombudsstelle für Flüchtlinge in Hennef“ erhält der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration jährlich oder anlassbezogen einen Bericht über die Tätigkeit der Ombudspersonen zur Kenntnis vorgelegt.

Dies wird mit der nachfolgenden Darstellung erfüllt:

Die Ombudspersonen Volker Kronenberger und Mehrnosh Jongbloed sind seit 2016 in ihrer Funktion als „Ombudsstelle für Flüchtlinge“ aktiv in die Flüchtlingsarbeit in Hennef eingebunden.

Ihre Unterstützung war insbesondere in der Zeit, in der die Einrichtungen in der Reutherstraße in Betrieb genommen wurden, gefordert und konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Hauptanliegen „Unterbringung“ und „Versorgung“ der Asylsuchenden.

Im Verlauf der Jahre 2017 und 2018, in denen die meisten der nach Hennef gekommenen Asylsuchenden nach und nach in gemieteten Wohnungen untergebracht werden konnten und sich andere Betreuungsschwerpunkte ergaben, erwies sich die unabhängige Stelle als wertvolle Hilfe, indem sie aufklärte, beriet und vermittelte.

Die Nachfrage nach dem Unterstützungsangebot von Seiten der Asylsuchenden nahm bis zum Frühjahr des Jahres 2018 spürbar ab und ist mittlerweile nahezu nicht vorhanden:

Mangels Zuzug steht das ehemals vordringliche Anliegen der Unterbringung nicht mehr im Fokus. Nachdem die Einrichtung in der Reutherstraße im Herbst 2018 als solche aufgegeben werden konnte, sind auch die damit verbundenen besonderen Themen entfallen.

Im aktuellen Berichtszeitraum (Mai 2018 – Juni 2019) ergaben sich nur noch vereinzelt Anfragen, die die Unterkunft betrafen. Die Ombudsstelle wurde hauptsächlich von

Einzelpersonen und Familien angesprochen, die schon länger in Hennef leben und half ihnen überwiegend durch Informationen über Zuständigkeiten in Fragen der Schule oder des Asylverfahrens.

Die durchschnittliche Anzahl von Anfragen lässt sich mit 1 – 2 Fällen pro Monat beziffern.

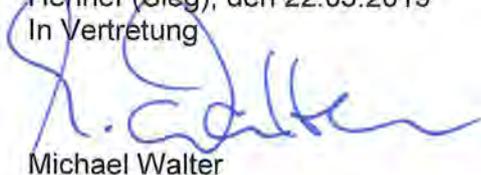
Vor diesem Hintergrund haben die Ombudspersonen angeregt, sie – ergänzend zu der ursprünglichen Intention bei der Einrichtung der Anlaufstelle - seitens der *Stadtverwaltung* aktiv in Angelegenheiten einzubinden, in denen die Beteiligung einer neutralen Stelle von Vorteil wäre und den Dialog mit Asylsuchenden stützen könnte. Dieses Angebot greift die Stadt gerne auf und wird das freiwillige Engagement künftig verstärkt einbinden.

Im Hinblick auf die zum Jahresende auslaufende Amtszeit der Ombudsstelle, wurde eine Fortsetzung erörtert und wird sowohl von der Verwaltung als auch von den Ombudspersonen empfohlen. Eine entsprechende Vorlage an den Rat der Stadt Hennef wird für dessen Sitzung im Herbst vorbereitet.

Die Ombudsstelle hat sich als Einrichtung etabliert und fungiert als solche auch als Zeichen für die integrative Haltung der Stadt zu den geflüchteten Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Wegen ihrer Neutralität und Weisungsfreiheit kann sie wirksam gegenüber der Stadt als auch gegenüber den Hilfesuchenden agieren und hat sich in dieser Konstellation bereits bewährt. Da die Ombudsleute ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahrnehmen, sind mit der Fortsetzung keine Kosten verbunden.

Hennef (Sieg), den 22.05.2019

In Vertretung



Michael Walter